



Aufgaben der Vorstandsmitglieder im LFV/KV

Die Vorstandsmitglieder der LandFrauenvereine und Kreisverbände sind ehrenamtlich aktiv für ihre Mitglieder und im Sinne der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

Laut Mustersatzung des NLV für LFV (§6 (7)) übernehmen die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
- Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
- Vorschlag von Ehrenvorstandsmitgliedern
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.

Diese Satzungsgemäßen Aufgaben stellen den rechtlichen Rahmen und müssen in enger Verknüpfung mit den örtlichen Gegebenheiten, mit den Interessen der Mitglieder, mit aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen, etc. mit Leben gefüllt werden. Beispielfhaft werden im Folgenden einige Aufgaben genannt:

Führung laufender Geschäfte des Vereins:

Hierunter fallen die ‚Tagesgeschäfte‘ des Vereins wie z.B. *Kontakte zu den Mitgliedern und anderen interessierten Menschen, Erstellung einer Mitgliederdatei, die Kassenführung im Verein einschließlich der Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Schriftwechsel,*

Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.

Unter dieser Aufgabe ist die *Interessenvertretung der LandFrauen* zu verstehen, d.h. dass LandFrauen sich einmischen, um *Missstände zu beseitigen, Benachteiligungen aufzuheben, aber auch zukunftsweisende Entwicklungen anzustoßen und voranzubringen*. Interessenvertretung fängt vor Ort in jedem LandFrauenverein und jedem Kreisverband an und setzt sich auf Landes- und auf Bundesebene fort‘.

Dieser Aufgabenbereich bedeutet darüber hinaus zu schauen, wo die Interessen der Mitglieder sind und das setzt voraus, dass der Vorstand die Mitglieder ‚kennt‘. Im Rahmen der Interessenvertretung pflegen die Vorstandsmitglieder zum Beispiel Kontakte mit dem/der Bürgermeister/in, Politikern/innen aller Parteien, mit der Gleichstellungsbeauftragten, mit anderen Vereinen und Organisationen vor Ort, mit der Kirche, etc.



Als Mitglied im Landesverband haben die LFV und KV das Recht ihre Anliegen und Belange beim Landesverband einzubringen, damit dieser entsprechend aktiv werden kann.

Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen

Die LandFrauenvereine und Kreisverbände sind satzungsgemäß verpflichtet, mind. eine Jahreshauptversammlung bzw. Delegiertenversammlung durchzuführen. Auch Vorstandssitzungen sind in der Satzung festgeschrieben. Der NLV empfiehlt Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich durchzuführen.

Aufgaben in diesem Zusammenhang sind:

- Termine festlegen, Einladung mit Tagesordnung aufstellen und ggfls. versenden, für die Jahreshauptversammlung bzw. Delegiertenversammlung Haushaltsabschluss und Haushaltsplan vorbereiten, Unterlagen vorbereiten, Programme für Versammlungen planen und gestalten
- die Versammlungen und Veranstaltungen leiten, Diskussion führen, Entscheidungen treffen, Protokoll schreiben
- Presse informieren, Berichte schreiben,
- Entscheidungen umsetzen

Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.

Die Vorstandsmitglieder setzen die auf der Jahreshauptversammlung bzw. bei den Versammlungen gefassten Beschlüsse um.

Vorschlag von Ehrenvorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise um die LandFrauenarbeit verdient gemacht und sich außerordentlich in der Vorstandsarbeit betätigt haben, können von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Der Vorstand hat hierzu das Vorschlagsrecht.

Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet, darüber, ob und wann ein Mitglied ausgeschlossen werden soll.